
Finanzmarkt

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Im Berichtsjahr wurde die Diskussion um weitere Regelungen zur Beaufsichtigung des Finanzmarktes fortgesetzt. Der EU-Gesetzgeber arbeitet an neuen Vorschriften, die den Schutz von Verbrauchern und anderen am Markt Beteiligten sicherstellen sollen. In Deutschland ist der Finanzmarkt nach den Erhebungen des Edelman Trust Barometer diejenige Branche, der die Verbraucher am wenigsten Vertrauen entgegenbringen.

Der Gesetzgeber versucht, in Deutschland dem fehlenden Vertrauen mit weiteren gesetzlichen Regelungen zu begegnen. Im Juni ist das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte in Kraft getreten, mit dem die Umsetzung der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II) abgeschlossen wird. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzes ist die Schließung von Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen durch erweiterte Anforderungen an bestehende Handelsplattformen. Ebenso sind neue Erlaubnispflichten für bisher nicht überwachte organisierte Handelssysteme sowie eine grundsätzliche Pflicht vorgesehen, Handel nur auf regulierten Plätzen zu betreiben.

Ebenso ist am 17.07.2017 das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie veröffentlicht worden, das im Wesentlichen im Januar 2018 in Kraft treten wird. Mit dem Gesetz soll der europäische Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt werden. Mit dem Gesetz wird das Verbot des sogenannten „Surcharging“ für bestimmte Zahlungsarten im BGB verankert.

Diese neuen Regeln, aber auch die Einhaltung der bisher schon geltenden Regelungen, werden im Interesse eines fairen und chancengleichen Wettbewerbs mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts durchgesetzt. Durch Vorträge auf Branchenveranstaltungen wie dem Thüringer Assekuranztage in Erfurt trägt die Wettbewerbszentrale durch Aufklärung aktiv zur Verhinderung von Rechtsverstößen bei. Ebenso nehmen Vertreter der Wettbewerbszentrale an Branchenveranstaltungen wie der Internationalen Konferenz zu Finanzdienstleistungen in Hamburg oder dem Kongress des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. teil. Darüber hinaus bildete der Überblick über die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung zu den Themen des Finanzmarktes einen Teil des diesjährigen Herbstseminars der Wettbewerbszentrale. Im Rahmen eines E-Mail-Service Finanzmarkt berichtet die Wettbewerbszentrale darüber hinaus über aktuelle Fälle und Rechtsentwicklungen.

Einige Schwerpunkte der Tätigkeit der Wettbewerbszentrale im Bereich Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

SEPA-Beschwerdestelle

Der europäische Gesetzgeber hat mit der so genannten SEPA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 260/2012) vom 14.03.2012 Festlegungen und technische Vor-

schriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro getroffen. Diese Verordnung gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedsstaaten und ist daher geltendes Recht. Gemäß Art. 3 in Verbindung mit Artikel 9 dieser Verordnung müssen Unternehmen, die Lastschriften zum Einzug von Forderungen anbieten und verwenden, Kunden ermöglichen, den Einzug aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchführen zu lassen. Die Unternehmen sind verpflichtet, den Einzug von Konten in der EU zuzulassen, die mit dem SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind. Auf diese gesetzliche Verpflichtung hatte auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihren Veröffentlichungen bereits im Dezember 2015 hingewiesen (BaFin-Journal vom Dezember 2015, Seite 41 f.).

Im Dezember 2016 erreichten die Wettbewerbszentrale erste Beschwerden darüber, dass einzelne Unternehmen die Vorgaben der Verordnung nicht umgesetzt haben und die Zahlung per Lastschrift von Konten aus dem SEPA-Raum verweigerten. Nachdem Forderungen nach Einrichtung einer Behörde mit Eingriffs- und Bußgeldbefugnissen laut wurden, untersuchte die Wettbewerbszentrale im Bereich des Online-Handels, der Energieversorger und im Bereich von Versicherungen die Einhaltung der Bestimmungen und stellte dort außergerichtlich Umsetzungsdefizite schnell und wirksam ab.

Im Juni 2017 wurde dann auch in Abstimmung mit der Bundesbank und der BaFin durch die Wettbewerbszentrale für Unternehmer und Verbraucher eine Beschwerdestelle eingerichtet, bei der die Möglichkeit einer Eingabe besteht. In mehr als 160 Fällen konnte die WBZ so die Einhaltung der SEPA-Verordnung schnell und effektiv durchsetzen. Lediglich in einem Fall musste Unterlassungsklage gegen eine britische Fluggesellschaft erhoben werden.

Banken

Im Bankenbereich sorgen Grundsatzurteile des BGH zu Bankentgelten weiterhin für negative Schlagzeilen und Zündstoff. Banken versuchten in dieser Zeit um das Vertrauen der Kunden mit Werbemaßnahmen zu

werben, die jedenfalls in Einzelfällen Grund zur Beanstandung gaben.

Irreführende Werbung mit Guthabenzinsen

Die Wettbewerbszentrale hatte im Februar 2017 die im Internet veröffentlichte Werbung einer Bank für die Eröffnung eines Girokontos beanstandet, bei dem gleichzeitig eine Kreditkarte mit inkludiert war. Die Bank bewarb die Eröffnung des Girokontos mit Kreditkarte u. a. mit dem Hinweis „Guthabenzins 0,4% p. a. variabel“. Tatsächlich wurde dieser Guthabenzins aber nur auf Guthaben auf dem Kreditkartenkonto gewährt, nicht jedoch auf Guthaben auf dem gleichzeitig angebotenen, damit verbundenen Girokonto.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Ankündigung als irreführend im Sinne von § 5 UWG. Gleichzeitig rügte sie, dass ein wesentlicher Umstand in der Werbung unerwähnt bleibt, nämlich dass der ausgelobte Guthabenzins nur auf Guthaben auf dem Kreditkartenkonto gewährt wird. Die Bank verteidigte ihre Werbung mit dem Argument, dass nicht immer alle unvollständigen Angaben in der Werbung irreführend seien und im Übrigen auch keine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung vorläge.

Eine außergerichtliche Einigung scheiterte, sodass die Wettbewerbszentrale im Juni 2017 beim Landgericht Berlin Klage auf Unterlassung erhob. Die beklagte Bank zeigte gegenüber dem Gericht zunächst ihre Verteidigungsbereitschaft an, erklärte dann aber das Anerkenntnis des von der Wettbewerbszentrale geltend gemachten Unterlassungsanspruchs. Dementsprechend verurteilte das Landgericht Berlin die beklagte Bank (LG Berlin, Urteil vom 16. Oktober 2017, Az. 16 0228/17), es in Zukunft zu unterlassen, die Eröffnung eines Girokontos mit dem gleichzeitigen Abschluss eines Kreditkartenvertrages mit dem Hinweis auf eine Guthabenverzinsung zu bewerben, wenn nicht gleichzeitig deutlich und unmissverständlich darauf hingewiesen wird, dass dieser Guthabenzins nur für Guthaben auf dem Kreditkartenkonto gewährt wird. Die Bank hat inzwischen ihre Werbung dahingehend konkretisiert, dass auf die Guthabenzinsen nur noch im Zusammenhang mit der gleichzeitig angebotenen Kreditkarte hingewiesen wird (F 5 0067/17).

Schufa-Drohung

Eine Bank drohte im Rahmen des von ihr versandten Kündigungsschreibens zu einer Kontoverbindung dem Kunden eine Meldung an die SCHUFA Holding AG für den Fall an, dass sich nach Ablauf der Kündigungsfrist zum 12.05.2017 ein Sollsaldo auf dessen Konto ergebe. In dem Kündigungsschreiben wurde darüber hinaus sowohl die Abgabe an ein Inkassounternehmen als auch die Meldung der Forderungsübergabe an das Inkassounternehmen an die SCHUFA Holding AG angedroht.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Drohung als unzulässige aggressive geschäftliche Handlung, weil die Bank hier in unzulässiger Weise Druck auf den Kunden ausübe, um ihn zu einer bestimmten Handlung zu veranlassen. Sie wies darauf hin, dass der Kunde am Tag der Kontoschließung von einem zu seinen Lasten verbleibenden Saldo nicht automatisch Kenntnis erlange. Die Drohung, ohne entsprechende Unterrichtung über die Höhe des Saldos die SCHUFA zu unterrichten, sei unzulässig. Des Weiteren beanstandete die Wettbewerbszentrale den in dem Formschreiben enthaltenen Hinweis als eine den Verbraucher unangemessen benachteiligende Allgemeine Geschäftsbedingung. Nach ihrer Auffassung ändert sich an der Unzulässigkeit der Drohung auch nichts, wenn sich der betroffene Kunde zum Zeitpunkt des Erhalts des Schreibens bereits im Soll mit seinem Girokonto befindet. Die Bank verpflichtete sich im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, in Zukunft im Rahmen der Kündigung auf die Verwendung der Drohung mit der Einschaltung des Inkassounternehmens und der Benachrichtigung der SCHUFA Holding AG zu verzichten (F 5 0101/17).

Bankentgelte

Bankentgelte sind im Berichtsjahr nicht nur in den Fokus der Berichterstattung der Presse geraten, sondern haben auch die Gerichte häufig beschäftigt. So hat der Bundesgerichtshof in mehreren Grundsatzentscheidungen unter anderem Klauseln betreffend Entgelte für die Zusendung von SMS-TAN, Klauseln über Entgelte für die Unterrichtung über die Nichtdurchführung von Lastschriften, aber auch Kontoführungsentgelte bei Bauspardarlehen und pauschale Bearbeitungsentgelte bei der Vergabe von Unternehmenskrediten für unzulässig erklärt.

Auf Antrag der Wettbewerbszentrale hat das Landgericht Düsseldorf einer Sparda-Bank die Werbung mit einem kostenlosen Girokonto als irreführend untersagt (LG Düsseldorf, Urteil vom 06.01.2017, Az. 38 O 68/16).

Das in Nordrhein-Westfalen ansässige Bankinstitut gehört zu einer Bankengruppe, die nahezu flächendeckend und bundesweit unter Hinweis auf ein für den Kunden kostenloses Girokonto wirbt. Zwar erhebt die Bank tatsächlich keine Kontoführungsgebühren. Die Bank führte aber am 01.04.2016 für die Ausstellung einer EC-Karte (Girocard) ein jährliches Entgelt von 10,00 Euro ein. Diese Girocard ist für die Auszahlung am Geldautomaten, die Nutzung von SB-Terminals und das Drucken der Kontoauszüge erforderlich.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete den Hinweis auf ein „kostenloses Girokonto“ als irreführend, weil der Kunde entgegen der werblichen Ankündigung den, wenn auch überschaubaren, Betrag von 10,00 Euro für die Ausstellung der für die Nutzung des Kontos erforderlichen Girocard aufwenden muss. Die Bank verteidigte die Fortsetzung der Werbeaussage mit dem Hinweis, dass es dem Kunden möglich sei, während der Öffnungszeiten bei den Bankmitarbeitern eine sogenannte „White Card“ ausstellen zu lassen, mit der (allerdings nur) Auszahlungen am Geldautomaten möglich seien. Die Girocard gehöre auch nicht zum herkömmlichen Funktionsumfang eines Girokontos.

Dieser Auffassung schloss sich das Landgericht Düsseldorf in seinem Urteil nicht an. Bereits in der mündlichen Verhandlung am 09.12.2016 hatte sich das Gericht dahingehend geäußert, dass der Verbraucher sich unter einem „kostenlosen Girokonto“ ein solches vorstelle, bei dem man nicht für die Girokarte zahlen müsse (F 5 0199/16).

In einem weiteren Fall hat die Wettbewerbszentrale die Werbung der Sparda-Bank Baden-Württemberg für ein vermeintlich kostenloses Girokonto („Das gebührenfreie SpardaGirokonto“) beanstandet. Sie hält die betreffende Werbung für irreführend, weil der Kunde für die Bankcard erst einmal 10,00 Euro zahlen muss. Diese soll er erstattet bekommen, wenn er im Jahr mehr als 100 bargeldlose Umsätze über das Konto abwickelt. Wenn der Kunde aber erst einmal 10,00 Euro zahlen muss, um unter Umständen ggf. erst nach einem Jahr eine entsprechende Erstattung zu erhalten,

bedeutet das aus Sicht der Wettbewerbszentrale, dass das Konto eben nicht kostenlos ist. Die Bank verteidigt die Werbung unter Hinweis darauf, dass Kontoführungskosten nicht erhoben werden und Girocard und Konto zwei getrennte Produkte seien.

Die Wettbewerbszentrale hat bei dem Landgericht Stuttgart (Az. 35 O 57/17 KfH) Unterlassungsklage erhoben, ein Ergebnis wird erst im Januar 2018 erwartet (F 5 0216/17).

Versicherungen/ Versicherungsvermittler

Ähnlich wie im Bankensektor sind in der Versicherungsbranche neben dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) Spezialgesetze wie das Versicherungsaufsichts- oder das Versicherungsvertragsgesetz zu beachten.

Die Wettbewerbszentrale informiert regelmäßig über aktuelle Fälle und Entwicklungen im Rahmen eines Newsletters „Finanzmarkt“, aber auch auf Fachtagungen wie z.B. dem „Thüringer Assekuranztage“ am 26. April in Erfurt. In diesem Rahmen hielt Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke, Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale und zuständig für den Bereich der Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister, einen Vortrag mit Praxistipps für die Werbung. Den Teilnehmern wurde das Wettbewerbsrecht, aber auch die Stolperfallen in der Werbung an Hand von praktischen Beispielen aus der Arbeit der Wettbewerbszentrale anschaulich erläutert.

Irreführende Werbung

Innerhalb von knapp zwei Wochen hat die Wettbewerbszentrale die von ihr als irreführend bewerteten Werbeaussagen in der Google AdWords-Anzeige eines Versicherungsvermittlers unterbunden. Mit dem Slogan „Beim Testsieger buchen und sparen“ hatte der Versicherungsvermittler, der sich auf die Vermittlung von Reisekrankenversicherungen spezialisiert hat, für die von ihm angebotenen Dienstleistungen geworben. In der Google AdWords-Anzeige fand sich darüber hinaus der Hinweis „Alle großen Versicherer im Vergleich“.

Tatsächlich jedoch wurden von dem Vermittler Auslandskrankenversicherungen von lediglich sechs Anbietern vermittelt, sodass die Wettbewerbszentrale den Hinweis auf den Vergleich aller großen Versicherer als irreführend beanstandete. Ebenso lag für den Vermittler ein Test, der ihn berechtigte, sich als „Testsieger“ zu bezeichnen, gar nicht vor. Auch diese Aussage wurde daher von der Wettbewerbszentrale als irreführend beanstandet.

Das Unternehmen verpflichtete sich im Rahmen der abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung, in Zukunft auf den Hinweis „Alle großen Versicherer im Vergleich“ zu verzichten. Hinsichtlich der Werbung mit „Testsieger“ wurde ebenfalls eine Unterlassungserklärung abgegeben mit der Maßgabe, dass die Werbung jedenfalls solange unterlassen wird, bis ein solcher Test durchgeführt worden ist und eine entsprechende Fundstelle in der Werbung angegeben werden kann. Dieser Fall zeigt, dass die durch das UWG mögliche private Rechtsdurchsetzung zu schnellen und für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösungen führt (F 5 0140/17).

Kautionsversicherung

Die Wettbewerbszentrale beanstandete gegenüber einem Kautionsversicherer dessen Praxis, auf der Startseite seines Internetauftrittes beim Angebot einer Kautionsversicherung lediglich den monatlich vom Kunden zu zahlenden Versicherungsbeitrag zu nennen, wenn der Kunde bei Abschluss des Versicherungsvertrages zwingend einen vollen Jahresbeitrag zu entrichten hat.

Der Kautionsversicherer stellte auf seiner Internetseite einen Rechner zur Verfügung, mit dem der Kunde im Hinblick auf die von ihm zu zahlende Barkaution den Versicherungsbeitrag berechnen konnte, wobei nur der monatliche Beitrag angegeben wurde. Lediglich in den unter FAQ hinterlegten Hinweisen legte der Versicherer dann offen, dass der Kunde bei Abschluss des Versicherungsvertrages seinen kompletten Jahresbeitrag zu entrichten habe.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Praxis als Verstoß gegen die Preisangabenverordnung und als Verstoß gegen Artikel 22 der Dienstleistungsrichtlinie, die bei der Auslegung der Preisangabenverord-

nung zu berücksichtigen ist. Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale reicht es nicht aus, erst bei Abschluss des Versicherungsvertrages oder in den unter FAQ hinterlegten Informationen auf das Erfordernis der Entrichtung eines Jahresbeitrages hinzuweisen.

Der Kautionsversicherer erklärte sich im Rahmen der Korrespondenz mit der Wettbewerbszentrale bereit, in einem Hinweis auf der Startseite seines Internetauftrittes beim Kautionsrechner auf das Erfordernis der Entrichtung eines Jahresbeitrages deutlich hinzuweisen und setzte diese Zusage dann auch im Internet um (F 5 0434/16).

Sonstige Finanzdienstleister

Im Bereich der sonstigen Dienstleister aus dem Finanzsektor bezogen sich die meisten Vorgänge auf den Vorwurf der irreführenden Werbung bzw. fehlende Informationen, die der Verbraucher benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen.

Schulungsnachweis für Seminare zur Geldwäscheprävention

Die Wettbewerbszentrale hat die Ankündigungen eines Seminaranbieters beanstandet, der Informationsseminare zum Thema Geldwäscheprävention angeboten hat.

In Werbeflyern wandte sich das Unternehmen an Immobilienmakler und Geldwäschebeauftragte im Autohandel mit dem Hinweis, dass diese hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Geldwäscheprävention einen Schulungsnachweis zu erbringen hätten. Sie stellte nach Abschluss des Seminars ein sogenanntes „Zertifikat“ aus, dessen Gültigkeit auf „drei Jahre“ befristet sein sollte.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Seminarankündigungen und das ausgestellte Zertifikat als irreführend. Zwar müssen zur Verhinderung der Geldwäsche die im Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten aufgeführten Berufsgruppen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner ein-

holen. Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen darüber hinaus auf Auffälligkeiten überwachen und intern Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen. Eine gesetzliche Pflicht zur Ableistung von Schulungsseminaren gibt es allerdings nicht.

Nachdem die außergerichtliche Beanstandung der Wettbewerbszentrale erfolglos geblieben war, erhob die Wettbewerbszentrale Unterlassungsklage beim Landgericht Köln. Das Landgericht Köln verurteilte den Seminarveranstalter zur Unterlassung der irreführenden Ankündigung seines Seminarangebotes (LG Köln, Urteil vom 11.07.2017, Az. 33 O 149/16; F 5 0336/16).

Das Gericht stellte zu Beginn seiner rechtlichen Ausführungen in der Entscheidung mit erfreulicher Deutlichkeit klar, dass es für Betroffene keine Verpflichtung gibt, derartige Kurse wie von der Beklagten angeboten zu besuchen. Die Beklagte hatte noch im Prozessverfahren die Auffassung vertreten, das Geldwäschegesetz schreibe die von ihr in ihren Werbeunterlagen beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich vor. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass sich eine „spezielle Pflicht, Schulungen durchzuführen“, aus dem Gesetz nicht ergibt. Es sei weder ein starrer Zeitrahmen noch konkrete Schulungsinhalte vorgegeben, vielmehr liege es in der Verantwortung des Unternehmers, wann und wie er die vom Gesetzgeber geforderte Unterrichtung über angemessene interne Sicherungsmaßnahmen durchführt.

Das Gericht untersagte dem Seminaranbieter konkret u. a. zu werben mit dem Hinweis „Dieser Bericht muss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Abnahme vorgelegt werden“. Ebenso wurde aus einem anderen Flyer die Aussage „Immobilienmakler müssen ihre gesetzlichen Pflichten kennen und darüber einen Schulungsnachweis erbringen.“ als irreführend untersagt.

Hinsichtlich der vom Seminaranbieter ausgestellten Schulungsnachweise, deren Gültigkeit auf 3 Jahre befristet wurde, lehnte das Gericht einen Unterlassungsanspruch wegen Irreführung ab. „Der Beklagten bleibt es daher unbenommen, für von ihr selbst ausgestellte Teilnahmezertifikate, denen kein besonderer Wert und auch kein Nachweischarakter zukommt, eine bestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.“ Das Gericht billigte

also der Beklagten zu, ihre Zertifikate zeitlich zu befristen.

Siegelwerbung

Ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das sich nach seinen eigenen Angaben im Internet spezialisiert hat auf die Vermittlung von Angeboten zur privaten Altersvorsorge, bewarb die von ihm angebotenen Dienstleistungen im Internet unter Hinweis auf ein ihm verliehenes „Scoredex-Gütesiegel“ für besondere Transparenz und Seriosität. Ein entsprechendes Siegel wurde auf der Internetseite abgebildet, ohne dass jedoch eine Fundstelle für die Veröffentlichung der entsprechenden Siegelvergabe angegeben wurde.

Die Rechtsprechung, insbesondere der Bundesgerichtshof, sieht ja seit jeher Unternehmer, die mit Siegeln und Zertifikaten werben, als verpflichtet an, bereits in der Werbung mit dem Siegel/Zertifikat auf die Fundstelle hinzuweisen, damit der Verbraucher eine Möglichkeit hat, die Angaben des Unternehmens nachzuvollziehen. In einer Entscheidung aus dem Juli 2016 (BGH, Urteil vom 21.07.2016, Az. I ZR 26/15 – LGA tested) hat er diese Grundsätze nochmals bestätigt und festgestellt, dass diese Anforderungen zur Fundstellenangabe auch für Prüfzeichen und Zertifikate gelten. Der Bundesgerichtshof sieht die Unternehmen darüber hinaus als verpflichtet an, dem Verbraucher Zugriff auf die der Siegelvergabe zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen. Sollte derjenige, der das Siegel/das Zertifikat vergibt, Informationen nicht bereitstellen, muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes das Unternehmen die entsprechenden Kriterien der Vergabe auf seiner eigenen Internetseite für den Verbraucher abrufbar zusammenfassen. All diese Informationen fehlten auf der Angebotsseite des Finanzdienstleisters, sodass Verbraucher keine Möglichkeit hatten, die Angaben nachzuvollziehen. Auf die Beanstandung der Wettbewerbszentrale hin gab das Unternehmen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und entfernte den Hinweis auf das Siegel im Internet.

In einem weiteren Beanstandungspunkt sah es die Wettbewerbszentrale als unzulässig an, im Rahmen eines Menüpunktes „Presseberichterstattung“ reine Anzeigenwerbung zu präsentieren. Das Unternehmen hat im Internet eine Seite, auf der es Presseberichte

verlinkte. Einer dieser Links führte allerdings nicht zu einem Pressebericht, sondern zu einer als Pressebericht aufgemachten Anzeige bei Focus Online. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Präsentation der Anzeigenwerbung als „Pressebericht“ als irreführend. Auch zu diesem Punkt gab das Unternehmen eine Unterlassungserklärung ab und entfernte den entsprechenden Link von seiner Internetseite (F 5 0100/17).

Vermittlung von Finanzanlagen ohne Erlaubnis

Eine GmbH bewarb im Internet die von ihr angebotene Vermittlung von Finanzanlagen mit Hinweisen wie „Schnell und einfach Ihre passende Geldanlage finden“.

Nach den einschlägigen Vorschriften sind Finanzanlagenvermittler allerdings verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer geführte Register eintragen zu lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellen die fehlende Registrierung und die gleichwohl durchgeführte Vermittlung von Finanzanlagen einen Wettbewerbsverstoß dar. Über diese Eintragung verfügte das Unternehmen aber nicht. Es verpflichtete sich, bis zur Bewirkung der erforderlichen Registereintragung auf die Fortsetzung der Vermittlertätigkeit zu verzichten (F 5 0087/17).